

Verbraucheraufklärung

Falsche Formulierung im Internet wurde umgehend korrigiert

Eine Regionalzeitung lässt in einem Lebensmittel-Labor Würste testen und berichtet unter der Überschrift „Verbraucher durch Etiketten getäuscht“ über das „erschreckende“ Ergebnis: In fünf von sechs Schweinewurstprodukten waren Rindanteile enthalten. Der Hersteller von „Schinken-Pfefferlingen“, die laut Test Rindanteile enthalten und die in dem Artikel abgebildet sind, legt Beschwerde beim Deutschen Presserat ein. Er weist darauf hin, dass der im Internet verwendete Begriff „Rindfleisch“ falsch sei. Das Labor habe nicht Rindfleisch, sondern vermeintlich die Tierart Rind nachgewiesen. Er kritisiert, dass vor Veröffentlichung des Artikels nur ein Test der Produkte stattgefunden hat. Das sei in der Lebensmittelbranche nicht gängige Methode. Schließlich missfällt dem Beschwerdeführer die nicht ausreichende Korrektur, die Abbildung seines Produktes und die Verwendung der Begriffe „Etikettenschwindel“ und „Verbrauchertäuschung“. Die Chefredaktion der Zeitung erklärt, sie habe vor der Veröffentlichung alle betroffenen Hersteller und Händler über das Vorhaben informiert. Diese seien in dem Beitrag auch zu Wort gekommen. So auch der Beschwerdeführer. Das mit dem Test beauftragte Labor sei anerkannt und vom Regierungspräsidium empfohlen worden. Dass die durchgeführte DNA-Analyse noch nicht in der Methodensammlung der Lebensmittelgesetze stehe, liege daran, dass die Methode für Lebensmitteltests relativ neu sei. Alle befragten Experten gingen jedoch von einer Aufnahme des Tests in die Methodensammlung aus. In allen Beiträgen, welche in der Zeitung publiziert wurden, sei nicht von „Rindfleisch“, sondern von „Rindanteil“ die Rede. Für etwa eine Stunde sei im Internet ein Beitrag zu lesen gewesen, in dem sich die Formulierung „Rindfleisch“ befunden habe. Die sei auf Grund einer Panne geschehen, die jedoch umgehend korrigiert worden sei. Die Chefredaktion betont, die Zeitung habe auch über die Gegenuntersuchungen, welche der Beschwerdeführer veranlasst hat, berichtet. Allein das von der Zeitung beauftragte Labor habe in diesem Zusammenhang fünf Gutachten erstellt, alle mit dem Ergebnis: Rindanteile vorhanden. Erst als auf die Forderung des Herstellers die Genauigkeit der Methode verändert worden sei, habe man nichts mehr gefunden. (2001)

Nach Ansicht des Presserats ist der Beitrag nicht zu kritisieren. Die Zeitung hat ein anerkanntes Fachinstitut mit der Durchführung des Tests beauftragt, so dass ein zweites Gutachten nicht notwendig war. Die von dem Institut festgestellten Ergebnisse hat die Zeitung ihren Lesern mitgeteilt. Dass im Rahmen dieser Berichterstattung die Namen der Produkte genannt wurden, ist im Interesse der Verbraucheraufklärung durchaus zu rechtfertigen. Die im Internet kurzfristig

verwendete Formulierung „Rindfleisch“ wurde umgehend korrigiert und ist in der entsprechenden Druckausgabe schon nicht mehr vorhanden gewesen. Insofern ist die Zeitung den Anforderungen der Ziffer 3 des Pressekodex zur Richtigstellung umgehend gefolgt. Auch hier liegt somit kein Verstoß gegen presseethische Grundsätze vor. In der Folgezeit hat die Zeitung wiederum auf sachliche Art und Weise über die Stellungnahmen der beschwerdeführenden Firma sowie der anderen betroffenen Firmen berichtet und dabei den Lesern die weiteren Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. Insofern kann auch hier keine Verletzung der Sorgfaltspflicht, wie sie in Ziffer 2 des Pressekodex gefordert wird, festgestellt werden. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 25/01)

(Siehe auch „Richtigstellung“ B 30/01)

Aktenzeichen:B 25/01

Veröffentlicht am: 01.01.2001

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Richtigstellung (3);

Entscheidung: unbegründet